

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
34.2009	1 - 8	6033.04

Studienbüro

10.08.2009

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Maschinenbau
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften-
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-MB)**

Vom 07. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 5 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Ziel des nichtkonsekutiven Masterstudienganges ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse und Fähigkeiten in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, Methoden und technischen Systemen, die in Verbund mit Ergänzungen und Vertiefungen der fachspezifischen Ausbildung dazu befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden zu entwickeln und unter industriellen Bedingungen selbstständig

zielgerichtet einzusetzen. Neben betriebswirtschaftlichen Vertiefungen werden den Studierenden darüber hinaus wissenschaftliche Voraussetzungen und Fähigkeiten vermittelt, anspruchsvolle und komplexe Projektleitungs- und Führungsaufgaben in Unternehmen des Maschinenbaus und verwandter Gebiete zu übernehmen. In Projektarbeiten und allgemeinwissenschaftlichen Fächern werden soziale und kommunikative Kompetenzen gefördert.

- (2) Durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung wird den Studierenden die Möglichkeit einer fachspezifischen Vertiefung auf wichtigen Arbeitsfeldern des Maschinenbaus geboten.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Maschinenbau sind:
 - 1.1 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Maschinenbau an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
 - oder
 - 1.2 der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Hochschulstudiums oder ein gleichwertiger Abschluss
 - und
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. Art. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, und einer studienbegleitenden praktischen Studienzeit in einem den Wertigkeiten der Ingenieurstätigkeit entsprechenden Bereich außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erbringen. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, müssen bei Fehlen einer studienbegleitenden praktischen Studienzeit in einem den Wertigkeiten der Ingenieurstätigkeit entsprechenden Bereich außerhalb der Hochschule für das Bestehen der Masterprüfung nach Vorgabe der Prüfungskommission ein Praktikum von bis zu 20 Wochen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachholen.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten alle für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium immatrikuliert werden, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens "2,5" oder einen ECTS-Grade von mindestens B nachweisen können.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. Im Bedarfsfall kann die Hochschule in demselben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester. Findet ein Auswahlverfahren auch für das Wintersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 15. Juni des jeweiligen Jahres. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung; die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sind besonders zu erläutern,
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 - d) eine Begründung für die Wahl des Masterstudienganges Maschinenbau an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg,
 - e) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
 - f) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Englisch, soweit Englisch nicht Muttersprache ist, und sofern die Sprachkenntnisse nicht in dem Abschlusszeugnis über die Schulbildung nachgewiesen sind (amtlich beglaubigte Kopien).
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Maschinenbau an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einem Prüfungsgesamtergebnis von „2,5“ oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
 - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
- (5) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss gemäß der laut Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. Die Auswahlkommission stellt die vorläufige studiengangspezifische Eignung fest, wenn die vorläufige Note 2,5 oder besser ist.

- (6) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 9).
- (7) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren und Professorinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren und Professorinnen zu unterschreiben.
- (8) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern¹.
- (2) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester, wenn die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 3 Abs. (3) und (4) erfolgt, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mehr als 20 ECTS-Punkten entsprechen.
- (3) Nach Maßgabe des Studienplans werden folgende Studienvertiefungen angeboten:
 - Fahrzeugtechnik
 - Konstruktion und Entwicklung

Aus den angebotenen Studienvertiefungen ist von den Studierenden zu Beginn des ersten Fachsemesters² eine Studienvertiefung zu wählen.

§ 6

Fächer und Prüfungen

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die Zahl ihrer Semesterwochenstunden und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen für die Fächer der Studienvertiefungen und für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden im Studienplan festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden mit der Wahl zu Pflichtfächern.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan nicht ausgewiesen sind.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

¹ Studiensemester oder Studienplansemester: Semester in denen der Studierende entsprechend der erbrachten Leistungen studiert.

² Fachsemester: die Anzahl der Zeitsemester die der Studierende in einem Studiengang studiert.

§ 7

Studienplan

- (1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. den modularen Aufbau des Studiums,
 2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte je Modul bzw. Fach und Studiensemester,
 3. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und -fächer,
 5. den Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 6. nähere Bestimmungen zur Anmeldung und Durchführung der Bachelorarbeit.
- (2) Bestandteil des Studienplans ist das Modulhandbuch. Es enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Lernziele und Inhalte der einzelnen Module und Fächer,
 2. die Art der Lehrveranstaltungen und Lehrformen,
 3. die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Fach, soweit diese nicht Deutsch ist,
 4. nähere Bestimmungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Vertiefungsrichtungen, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP). Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Maschinenbau und Versorgungstechnik bestellt werden.

§ 10

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine von dem bzw. der Studierenden selbstständig anzufertigende, wissenschaftliche Arbeit in Form eines anwendungsbezogenen Forschungs- und/oder Entwicklungsprojekts. Themen werden von den Professoren bzw. den Professorinnen der Fakultät ausgegeben; eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit sind 45 Leistungspunkte, davon mindestens 18 Leistungspunkte in den Fächern Nr. 1 bis 5 der Anlage. Die Prüfungskommission kann aus besonderen Gründen im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.
- (3) Wurde die Masterarbeit bis zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit nicht ausgegeben, obwohl die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt sind, kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Ausgabe der Masterarbeit veranlassen.
- (4) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren, das in die Bewertung der Masterarbeit eingeht.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte erbracht sind.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird als arithmetischer Mittelwert aus den mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Fachendnoten gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Für die Gewichtung der Masterarbeit werden dabei die Leistungspunkte aus Masterarbeit und Masterseminar addiert.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Fachendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform: "M.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im Masterstudiengang Maschinenbau, die ihr Studium im Masterstudiengang Maschinenbau nach dem Wintersemester 2009/2010 beginnen.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der [Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg](#) (SPO M-MB) vom 09. August 2002 (KWMBI II Nr. 5/2003) fort; im Übrigen tritt diese zum 14. März 2010 außer Kraft.
- (3) Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (EISA M-MB) vom 6. Oktober 2003 (KWMBI II Nr. 8/2004) tritt zum 14. März 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Fachhochschule Nürnberg vom 28. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Fachhochschule Nürnberg vom 07. August 2009.

Nürnberg, 07. August 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 34, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage:
Übersicht über die Fächer des Masterstudiengangs Maschinenbau an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Fächer	LP	SWS	Art der LV	Prüfungen		Art des LN 3)	Ergänzende Regelungen
					Art und ggf. Dauer in Minuten	ZV 1)		
1	Höhere Technische Mechanik	6	4	SU, Ü	schrP 90			Von den Fächern 1 bis 5 sind 4 Fächer mit insgesamt 16 SWS bzw. 24 LP zu wählen.
2	Höhere Festigkeitslehre	6	4	SU, Ü	schrP 90			
3	Höhere Thermo- und Fluidodynamik	6	4	SU, Ü	schrP 90			
4	Datenbanken und Rechnerkommunikation	6	4	SU, Ü	schrP 90			
5	Mathematische Methoden und Numerische Simulation im Maschinenbau	6	4	SU, Ü	schrP 90			
6.1 6.2 6.3	Vertiefungsgebiete aus Kolbenmaschinen Vertiefungsgebiete aus Werkzeugmaschinen Vertiefungsgebiete aus Turbomaschinen	4	4	SU SU SU	schrP 90 schrP 90 schrP 90			Auswahl von 2 Fächern aus 6.1 bis 6.3 mit je 2 LP bzw. 2 SWS
7.1 7.2 7.3	Projektarbeit Managementmethoden und Vertriebstechnik Integrierte Produktentwicklung	8 2 2	6 2 2	Ü SU SU	schrP 90 schrP 90		StA TN, StA	2/3 Prüfung 1/3 StA
8	Kostenrechnung und Investitionsplanung	4	4	SU	schrP 90			
9	Fächer der Vertiefungsrichtungen - Fahrzeugtechnik - Konstruktion und Entwicklung	14	14	SU, Ü, Pr	schrP 90-120	1)	KI u/o StA u/o mdl LN	1) 2) 3)
10.1 10.2	Fachwissenschaftliche WPF Allgemeinwissenschaftliche WPF	8 4	8 4	SU, Ü, Pr SU	schrP 60-120	1)	KI u/o StA u/o mdl LN	1) 2) 3)
11 11.1 11.2	Abschlussprojekt Masterarbeit Masterseminar mit Projektbesprechungen und Abschlusspräsentation	- 17 3						
Gesamt		90	60					

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt
- 2) In Fächern, die nicht durch eine schriftliche Prüfung abgeschlossen werden, sind studienbegleitende Leistungsnachweise nach Spalte 8 vorgesehen.
- 3) Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist bestehenserheblich. Er bildet jeweils die Endnote, wenn keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist. Klausuren haben eine Prüfungsdauer von 60 bis 90 min.

KI Klausur (schriftlicher studienbegleitender Leistungsnachweis)
 Kol Kolloquium
 LV Lehrveranstaltung
 LN studienbegleitender Leistungsnachweis
 mdl LN mündlicher Leistungsnachweis
 schrP schriftliche Prüfung
 StA Studienarbeit
 SWS Semesterwochenstunde
 LP Leistungspunkte (Credit Points)
 SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übung
 Pr Praktikum
 ZV Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung